



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sicherstellung der Ausschreibung von gemeindlichen Energiebedarfen

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage, Drucksache 15/786, vom 1.3.2001 hat der Innenminister festgestellt, dass nach der Liberalisierung der Energiemärkte die Kommunen ihren Energiebedarf öffentlich und ab Erreichung der Schwellenwerte auch europaweit ausschreiben müssen.

1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die notwendigen Ausschreibungen von Energiebedarfen der Kommunen auch durchgeführt werden?

Die Kommunen sind durch Erlass des Innenministeriums vom 6. September 2000 (Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 589 ff.) über die Ausschreibung von Energiebedarfen der Kommunen informiert worden. Die Kommunalaufsichtsbehörden und ab Erreichen der Schwellenwerte die Vergabeprüfstellen stehen auf Wunsch der Kommunen für weitergehende Beratungen zur Verfügung.

Das Beschaffungswesen der Kommunen ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Im konkreten Einzelfall entscheiden die Kommunen daher über Auftragsvergaben selbständig und in eigener Verantwortung. Eine Berichtspflicht

hinsichtlich beabsichtigter oder erfolgter Auftragsvergaben besteht nicht. Soweit bekannt wird, dass eine Kommune einen Auftrag unter Verstoß gegen das Ausschreibungsgebot vergeben will, haben die Kommunalaufsichtsbehörden und ab Erreichen der Schwellenwerte die Vergabeprüfstellen die Möglichkeit, die Kommune anzuhalten, rechtswidrige Maßnahmen zu unterlassen. Unternehmen, die ein Interesse an einer Auftragsvergabe haben, können sich in diesen Fällen an die Kommunalaufsichtsbehörden und ab Erreichen der Schwellenwerte an die Vergabeprüfstellen und insbesondere die Vergabekammern wenden. Ein rechtzeitiger Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabekammer führt in der Regel zur Aussetzung des Vergabeverfahrens.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass ausschreibungspflichtige Kommunen ihre Lieferverträge verlängert haben ohne vorherige Ausschreibung? Um welche Kommunen handelt es sich und wie werden die Rechtsverstöße behandelt?

Nein. Soweit im Einzelfall ein Auftrag rechtswidrig ohne Ausschreibung vergeben worden ist, ist diese Auftragsvergabe in der Regel wirksam und kann durch Nachprüfungsbehörden und Kommunalaufsichtsbehörden nachträglich nicht beseitigt werden. Unternehmen, die an der Auftragsvergabe interessiert sind oder waren, bleibt ggf. die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche gegen die Kommune zu erheben.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, eventuell aus der Tagespresse, dass die Bundesregierung derzeit von der EU-Kommission vor dem europäischen Gerichtshof verklagt wird, weil deutsche Kommunen ausschreibungspflichtige Aufträge nicht europaweit ausgeschrieben haben?

Die Landesregierung ist zwischenzeitlich über die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Vergabeverstößes bei einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag bezüglich eines Abwasservertrages einer Gemeinde informiert worden.